

Stellungnahme

Februar 2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

**Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 13. Juni 2024 über
gemeinsame Vorschriften zur Förderung der
Reparatur von Waren und zur Änderung der
Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien
(EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Recht-auf-
Reparatur-Richtlinie)**

Bitkom begrüßt die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf setzt an zentralen und grundsätzlich unterstützenden Zielen der europäischen Kreislaufwirtschaftspolitik an: Reparaturen sollen gestärkt, Produktlebenszyklen verlängert und eine reparaturfreundliche Produktgestaltung gefördert werden. Bitkom begrüßt diese Zielrichtung ebenso wie das Bestreben, die Richtlinie möglichst 1:1 in nationales Recht umzusetzen und damit Rechtsklarheit sowie einheitliche Rahmenbedingungen innerhalb der EU zu schaffen.

Gleichzeitig zeigt die Analyse des Referentenentwurfs, dass in einzelnen Punkten noch Klärungs- und Nachjustierungsbedarf besteht. In seiner derzeitigen Ausgestaltung droht der Entwurf, über die intendierten Ziele hinauszugehen und zu erheblichen

zusätzlichen Belastungen für den Handel zu führen – insbesondere für Unternehmen mit Eigenmarken sowie für Akteure, die in komplexe internationale Lieferketten eingebunden sind. Diese Mehrbelastungen könnten die praktische Umsetzung erschweren und stehen aus unserer Sicht in einem Spannungsverhältnis zu den Zielen der Richtlinie, Reparaturen tatsächlich zu erleichtern und wirtschaftlich attraktiv zu machen.

Überschneidungen zu anderen Normen

§ 377 HGB

§ 377 HGB verweist für die Beurteilung von Sachmängeln auf den Mangelbegriff des BGB. Durch die Ergänzung des § 434 Abs. 2 BGB wird das Kriterium der Reparierbarkeit nunmehr Teil des allgemeinen Sachmangelbegriffs. Damit erfasst es nicht mehr nur Verbrauchsgüterkäufe, sondern könnte über den Verweis in § 377 HGB auch auf den kaufmännischen Rechtsverkehr wirken.

Die Reparierbarkeit einer Sache ist jedoch ihrem Regelungszweck nach primär eine verbraucherschützende Norm. Sie dient der Stärkung nachhaltigen Konsums und der Interessenlage typischerweise schutzbedürftiger Verbraucher. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten hingegen andere Maßstäbe, insbesondere hinsichtlich Risikoverteilung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Nachbesserungen.

Hinzu kommt ein praktisches Problem: Ob eine Sache tatsächlich reparierbar oder nicht reparierbar ist, lässt sich häufig erst nach dem Fehlschlagen eines Reparaturversuchs feststellen. Die fehlende Reparierbarkeit wäre also immer ein verdeckter Mangel § 377 Abs. 2 und 3 HGB. Im Rahmen des § 377 HGB entsteht dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit und die Ausnahme des verdeckten Mangels wäre ggfs. regelmäßig vorhanden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es systematisch vorzugswürdig, etwaige Änderungen zur Reparierbarkeit ausschließlich im Untertitel 3 des Kaufrechts (Verbrauchsgüterkauf) vorzunehmen. Eine solche Beschränkung würde dem verbraucherschützenden Charakter der Regelung Rechnung tragen und zugleich eine unbeabsichtigte Ausweitung auf den kaufmännischen Verkehr vermeiden.

§ 327 e BGB

Offen bleibt, ob die Regelungen über digitale Produkte auch angepasst und um den Begriff der Reparierbarkeit ergänzt werden müssen. Dies ist zu prüfen.

Zu den folgenden Punkten nehmen wir Stellung anhand des Entwurfs:

BGB-E

| BGB-E | Bitkom-Kommentierung |
|--|--|
| <p><i>§ 434 Sachmangel</i> <i>Abs. 3, S.2:</i></p> <p>Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, <u>Reparierbarkeit</u>, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.</p> | <p>Problematisch ist, dass der neu eingeführte Begriff der Reparierbarkeit nicht definiert wird, für die Hersteller somit die genauen Anforderungen unklar sind.</p> <p>Auch ist nicht ersichtlich, ob und inwiefern sich die Reparierbarkeit auf Einzelkomponenten erstreckt und ob hierbei Wertgrenzen bestehen. Das Problem einer Wertgrenze gilt auch in Bezug auf eine Sache, welche sich aus Einzelkomponenten zusammensetzt. Vor allem bei Produkten aus dem Niedrigpreissegment, in welchem häufig mit geringen Margen gearbeitet wird, ist eine Reparatur kaum wirtschaftlich durchführbar.</p> <p>Eine verpflichtende Reparaturfähigkeit von mindestens 7-10 Jahren ab Einstellung der Produktion des Modells für zumindest einige Produkte, siehe hierzu BMJV - Gesetzgebung - FAQ: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, führt zu hohen Ersatzteil- und Lagerkosten, zusätzlicher Logistik- und IT Komplexität sowie späterem Entsorgungsaufwand nicht genutzter Teile. Gleichzeitig ist bei niedrigpreisigen Produkten mit begrenzter Reparaturnachfrage zu rechnen. Reparaturkosten übersteigen häufig den ursprünglichen Kaufpreis und auch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung ist bei günstigeren Artikeln damit zu rechnen, dass eher ein Ersatzartikel gewählt wird. Eine automatische ökologische Wirkung ist daher nicht gesichert, da auch Ressourcenaufwand für die Ersatzteilbevorratung entsteht, mit einem besonders nachteiligen Effekt, wenn Ersatzteile ungenutzt entsorgt werden müssen. Ohne klare Wert und Kostengrenzen besteht somit das Risiko ökologisch und wirtschaftlich ineffizienter Lösungen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere bei niedrigpreisigen Produkten auch, ob die Anreizwirkung für Verbraucher groß genug gewählt ist, um tatsächlich eine Reparatur statt eines neuen Produkts zu wählen. Dieses Problem besteht trotz der Tatsache, dass der Nacherfüllung in Form der Nachbesserung (Reparatur) durch §§ 275, 439 IV (Unmöglichkeit, Unverhältnismäßigkeit der gewählten Art der Nacherfüllung) Grenzen gesetzt sind. Auch ist nicht ersichtlich, ob ein merkantiler Minderwert, der ggf. auch nach einer Reparatur besteht, der Reparierbarkeit entgegensteht.</p> |

BGB-E

Bitkom-Kommentierung

§ 479 b Reparaturverpflichtung

Abs. 1:

Der Hersteller einer fehlerhaften Ware, die in den Anwendungsbereich des § 479 a fällt, ist verpflichtet die Ware auf Verlangen eines Verbrauchers zu reparieren. Der Hersteller hat die Reparatur (...) innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen

Abs. 4:

Ist die Ware bei einer entgeltlichen Reparatur nach Erbringung der Reparaturleistung nicht in einen Zustand zurückversetzt, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird, so kann der Verbraucher, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,

1. entsprechend § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. entsprechend § 637 die Reparatur selbst durchführen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. entsprechend § 638 das Entgelt mindern und
4. nach den §§ 280 und 281 Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 findet § 636 entsprechende Anwendung.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb § 479 b I BGB-E den Begriff der Fehlerhaftigkeit verwendet. Das BGB kennt lediglich den Begriff des Mangels und nutzt üblicherweise den Begriff der Sache. Auch aus dem Zusammenspiel mit den §§ 327 ff BGB ergibt sich nicht, weshalb nicht der Mangelbegriff verwendet wird, da auch die §§ 327 ff BGB diesen Terminus verwenden.

Änderungsvorschlag:

§ 479 b I BGB-E Der Hersteller einer **fehlerhaften mangelhaften Ware Sache, die in den Anwendungsbereich des § 479a fällt (...)**

Bei § 479b Abs. 4 BGB-E ist nicht klar, was der Zustand ist, »in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird«. Es ist vor allem nicht ersichtlich, ob der vorgesehene Verwendungszweck lediglich die Funktionalität der Sache betrifft oder weitere Aspekte umfasst sind. Auch ist nicht klar, welcher Vergleichsmaßstab hier gilt, ob die reparierte Sache also mit einer solchen ähnlicher Bauart und Laufzeit verglichen wird oder ob der ursprünglich geschuldete Zustand im Moment des Vertragsschlusses den Vergleichsmaßstab bildet. Es stellen sich dadurch Folgefragen, z.B. wer produkthaftungsrechtlich verantwortlich ist, wenn es zu einem Schaden der reparierten Sache kommt, bzw. wer die Beweislast dafür trägt, dass nicht die Reparatur ursächlich gewesen ist.

Die Beweislastumkehr gem. §§ 437,280 Abs. 1, S2 BGB gilt für den ursprünglichen Kaufvertrag, wohingegen § 479a Nr.3 BGB-E gerade voraussetzt, dass die vertraglichen Ansprüche nicht oder nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Beweislastumkehr gem. § 477 BGB gilt 1 Jahr ab Gefahrenübergang. Ob diese Regelung nach Durchführung einer Reparatur gem. § 479 a BGB-E erneut greift, ist nicht ersichtlich, weder aus der Gesetzesbegründung noch dem FAQ des BMJV [BMJV - Gesetzgebung - FAQ: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren](#). Insofern § 477 BGB auch auf die Reparatur gem. § 479a BGB-E Anwendung findet, könnte damit ein neuer Anwendungsbereich geschaffen werden, der weit über die ursprüngliche Intention, Beweislastverteilung innerhalb der vertraglichen Gewährleistungsansprüche gem. §§ 437,438,474,477 BGB, hinausgeht.

§ 479c Ersatzteile und Werkzeuge

Der Hersteller hat die Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur seiner

Aus Handelssicht bleibt unklar, welche Komponenten reparaturpflichtig sind, in welchen Mengen und über welche Zeiträume Ersatzteile vorzuhalten sind, und welche Lieferfristen

BGB-E

Bitkom-Kommentierung

| | |
|---|---|
| Waren zu einem angemessenen Preis anzubieten | gelten. Ersatzteilverfügbarkeit ist zudem Teil eines integrierten Systems aus Produktdesign, Werkzeugen, Anleitungen, Logistik und Rückführung. Es wird auf EU Folgerechtsakte verwiesen, die dynamischen Anpassungen unterliegen können. Eine Planungs- und Rechtssicherheit ist hier vor dem Hintergrund bestehender Geschäftsmodelle aber besonders wichtig, insbesondere bei saisonalen, kurzlebigen oder technisch heterogenen Sortimenten wie Elektrowerkzeugen oder Gartenmaschinen. |
| <p>§ 479 d Information über die Reparaturverpflichtung und Angaben über Richtpreise</p> <p>(1) Solange Hersteller nach § 479b Absatz 1 zur Reparatur verpflichtet sind, haben sie Informationen über diese Reparaturleistungen in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise kostenlos bereitzustellen.</p> <p>(2) Hersteller sind verpflichtet, Verbrauchern auf einer frei zugänglichen Website Preisverzeichnisse gemäß § 12 Absatz 1 und 2 der Preisangabenverordnung für typische Reparaturen von Waren, die in den Anwendungsbereich des § 479a fallen, zur Verfügung zu stellen.</p> | Die erweiterten Informationspflichten verursachen erheblichen Umsetzungsaufwand im Handel, etwa durch Schulungen im Markt, Anpassungen der Servicecenter Kommunikation, Überarbeitung von Reklamations- und Retourenprozessen, Änderungen der AGB sowie umfangreiche Anpassungen in E-Commerce und IT-Systemen. Die Komplexität liegt in der konsistenten und kontinuierlichen prozessualen Umsetzung über alle Vertriebskanäle. Ohne realistische Übergangsfristen bestehen Umsetzungs- und Rechtsrisiken. |
| <p>§ 479 f Hersteller mit Sitz außerhalb der Europäischen Union</p> <p>Hat der gemäß § 479b Absatz 1 zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, so treffen seinen Beauftragten in der Europäischen Union die Pflichten des Herstellers nach diesem Untertitel. Hat der Hersteller in der Europäischen Union keinen Beauftragten, so treffen den Importeur der betreffenden Ware diese Pflichten. Gibt es keinen Importeur, so treffen den Vertreiber der betreffenden</p> | Der Begriff des »Vertreibers« ist dem deutschen Recht fremd. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass es sich hierbei um die Terminologie der Richtlinie handelt. Wir halten es für empfehlenswert an dieser Stelle die Definition aus der Richtlinie im BGB zu ergänzen oder über eine Fußnote im Gesetzestext auf die Richtlinie zu verweisen, damit der fremde Begriff nicht ohne Erläuterung bleibt. |

BGB-E

Bitkom-Kommentierung

Ware die Pflichten des Herstellers nach diesem Untertitel

EGBGB-E

EGBGB-E

Bitkom-Kommentierung

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Art 229 EGBGB

Auf einen Kaufvertrag, der vor dem 31. Juli 2026 geschlossen worden ist, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 30. Juli 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 229 EGBGB-E regelt, dass die neuen Regeln für Produkte, die nach dem 31. Juni 2026 gekauft werden gelten.

Das BMJV spricht in den [FAQ zum Recht auf Reparatur](#) sowie im veröffentlichten [Infopapier](#) davon, dass das Recht für Reparatur auch für vor dem Inkrafttreten gekaufte Produkte gelten soll. Auch in diesen Begleitmaterialien sollte für die Verbraucher sowie die betroffenen Unternehmen klargestellt werden, dass davon nur die in Anhang II der Richtlinie genannten Produkte umfasst sind. In der jetzigen Form ist die Kommunikation irreführend.

Art 245 EGBGB Europäisches Formular für Reparaturinformationen

§ 1 Freiwillige Verwendung (...)

§ 2 Übermittlung, Zeitpunkt und Kosten (...)

§ 3 Inhalt und Wirkung (...)

§ 4 Erfüllung von Informationspflichten

Hat der Reparaturbetrieb dem Verbraucher ein vollständiges und korrektes Europäisches Formular für Reparaturinformationen zur Verfügung gestellt, so gelten die folgenden Informationspflichten als erfüllt:

Nr.1 -Nr.4 (...)

Die erweiterten Informationspflichten verursachen erheblichen Umsetzungsaufwand im Handel, etwa durch Schulungen im Markt, Anpassungen der Servicecenter Kommunikation, Überarbeitung von Reklamations- und Retourenprozessen, Änderungen der AGB sowie umfangreiche Anpassungen in E Commerce und IT-Systemen. Die Komplexität liegt in der konsistenten und kontinuierlichen prozessualen Umsetzung über alle Vertriebskanäle. Ohne realistische Übergangsfristen bestehen Umsetzungs- und Rechtsrisiken.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

[Herausgeber](#)

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

[Ansprechpartner](#)

Cornelia Crucean, Bereichsleiterin Nachhaltigkeit & Umwelt

T +49 30 27576-329 | c.crucean@bitkom.org

Friederike Michael, Referentin Digital Content & Recht

T +49 30 27576-099 | f.michael@bitkom.org

Simon Thomas, Referent Legal Tech & Recht

T +49 30 27576-115 | s.thomas@bitkom.org

[Verantwortliche Bitkom-Gremien](#)

AK Umweltregulierung

AK Wettbewerbs- & Verbraucherrecht

AK Rechtsgestaltung & Compliance

[Copyright](#)

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.